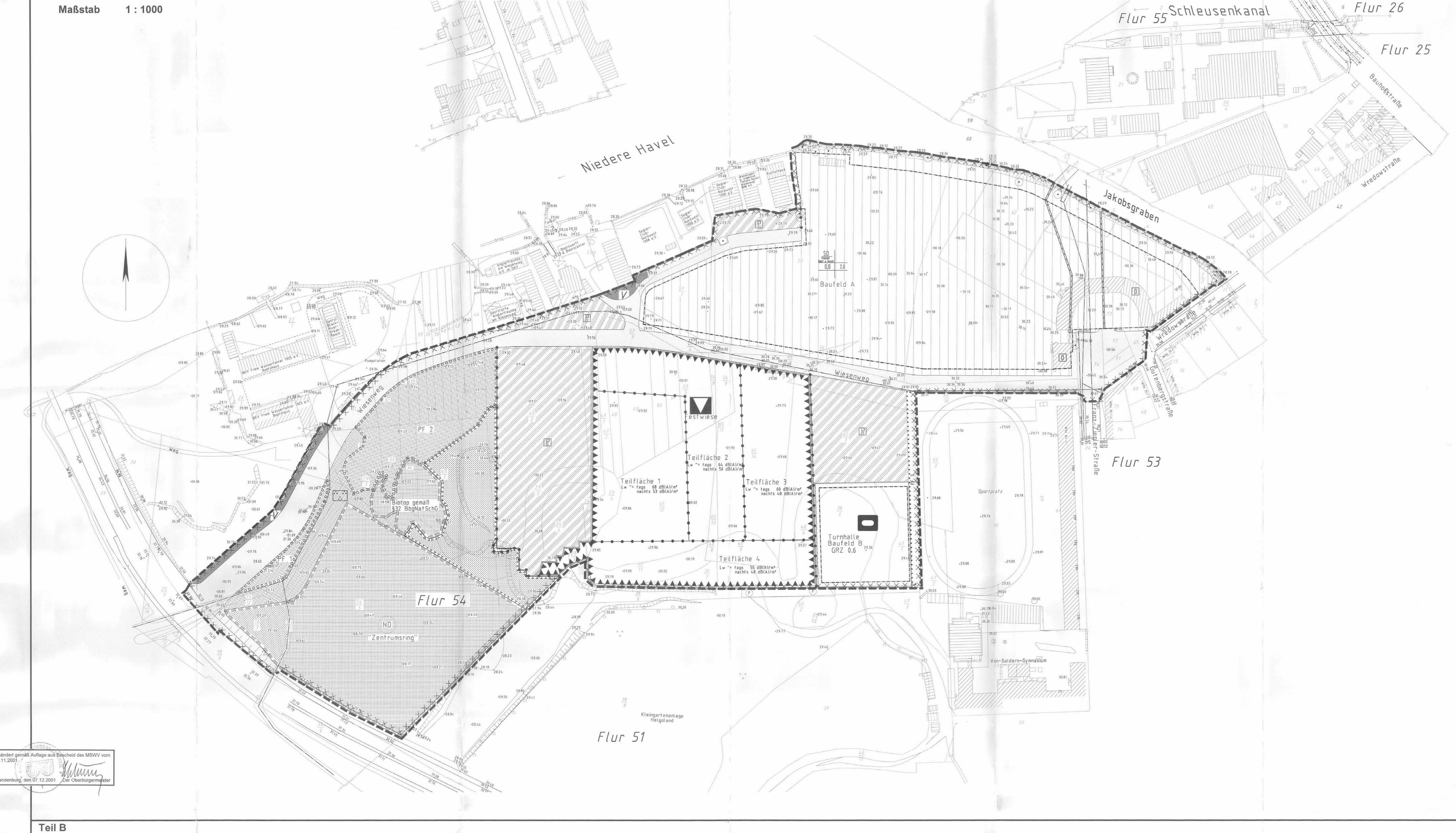


BEBAUUNGSPLAN Nr.15 "Freizeit-, Sport-, und Ausstellungszentrum am Wiesenweg"

Teil A Planzeichnung

Maßstab 1:1000



Teil B

I. Textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Sondergebiet (Baufeld A) Zweckbestimmung: Ausstellung, Freizeit, Sport (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Folgende Nutzungen sind zulässig:

1. Gebäude und bauliche Anlagen für Ausstellung-, Freizeit- und Sportzwecke
2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsbauten
3. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebshaber und Betriebsleiter

2. Flächen für Gemeindebedarf

Zweckbestimmung: Festwiese (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auskunftsweise können zugelassen werden:

1. Sonstige nicht stehende Gewerbeobjekte
2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsbauten
3. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebshaber und Betriebsleiter

3. vorherrschende Böschung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Abs. 5 BauVVO)

4. Flächen für Aufsichtsungen, so weit sie zur Herstellung

des Straßenraumes erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5. Nutzungsschranken

6. Planzeichen nach Normencharakter

7. Flurstücksgrenze

29,6

8. Rechtsgrundlagen

Bauauftrag (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)

in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung der Bauaufsicht und der Ausübung der Bauaufsicht (BGBl. S. 224-231) (BGBl. I S. 499)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. S. 92)

in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVbBO) vom 19.12.1997

die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung von 1990 - PlanzV 90 vom 16.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991, S. 59)

Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorlesungs- und Erschließungspläne sowie für Sitzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB vom 03.06.1997

Leitungs- bzw. Unternehmensräger festgesetzt, (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

3. Das im Baufeld A festgesetzte Leitungsrecht wird zugunsten der zuständigen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4. Die speziell für das westliche Peripheries (P 2) zu schaffende Böschung wird zur Nivellierung des Geländes aufgeschüttet. Die Aufschüttung für die Errichtung des Parkplatzes ist in einem Winkel steeper als 1:1,15 anzulegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

5. Folgende Nutzungen sind zulässig:

1. Gebäude und bauliche Anlagen für Ausstellung-, Freizeit- und Sportzwecke
2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsbauten
3. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebshaber und Betriebsleiter

6. Flächen für Gemeindebedarf

Zweckbestimmung: Festwiese (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auskunftsweise können zugelassen werden:

1. Sonstige nicht stehende Gewerbeobjekte
2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsbauten
3. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebshaber und Betriebsleiter

7. vorherrschende Böschung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Abs. 5 BauVVO)

8. Flächen für Aufsichtsungen, so weit sie zur Herstellung

des Straßenraumes erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9. Nutzungsschranken

10. Planzeichen nach Normencharakter

11. Flurstücksgrenze

29,6

12. Rechtsgrundlagen

Bauauftrag (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)

in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung der Bauaufsicht und der Ausübung der Bauaufsicht (BGBl. S. 224-231) (BGBl. I S. 499)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. S. 92)

in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVbBO) vom 19.12.1997

die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung von 1990 - PlanzV 90 vom 16.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991, S. 59)

Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorlesungs- und Erschließungspläne sowie für Sitzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB vom 03.06.1997

Leitungs- bzw. Unternehmensräger festgesetzt, (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

3. Das im Baufeld A festgesetzte Leitungsrecht wird zugunsten der zuständigen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4. Die speziell für das westliche Peripheries (P 2) zu schaffende Böschung wird zur Nivellierung des Geländes aufgeschüttet. Die Aufschüttung für die Errichtung des Parkplatzes ist in einem Winkel steeper als 1:1,15 anzulegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

5. Folgende Nutzungen sind zulässig:

1. Gebäude und bauliche Anlagen für Ausstellung-, Freizeit- und Sportzwecke
2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsbauten
3. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebshaber und Betriebsleiter

6. Flächen für Gemeindebedarf

Zweckbestimmung: Festwiese (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auskunftsweise können zugelassen werden:

1. Sonstige nicht stehende Gewerbeobjekte
2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsbauten
3. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebshaber und Betriebsleiter

7. vorherrschende Böschung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Abs. 5 BauVVO)

8. Flächen für Aufsichtsungen, so weit sie zur Herstellung

des Straßenraumes erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9. Nutzungsschranken

10. Planzeichen nach Normencharakter

11. Flurstücksgrenze

29,6

12. Rechtsgrundlagen

Bauauftrag (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)

in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung der Bauaufsicht und der Ausübung der Bauaufsicht (BGBl. S. 224-231) (BGBl. I S. 499)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. S. 92)

in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVbBO) vom 19.12.1997

die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung von 1990 - PlanzV 90 vom 16.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991, S. 59)

Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorlesungs- und Erschließungspläne sowie für Sitzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB vom 03.06.1997

Leitungs- bzw. Unternehmensräger festgesetzt, (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

3. Das im Baufeld A festgesetzte Leitungsrecht wird zugunsten der zuständigen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4. Die speziell für das westliche Peripheries (P 2) zu schaffende Böschung wird zur Nivellierung des Geländes aufgeschüttet. Die Aufschüttung für die Errichtung des Parkplatzes ist in einem Winkel steeper als 1:1,15 anzulegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

5. Folgende Nutzungen sind zulässig:

1. Gebäude und bauliche Anlagen für Ausstellung-, Freizeit- und Sportzwecke
2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsbauten
3. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebshaber und Betriebsleiter

6. Flächen für Gemeindebedarf

Zweckbestimmung: Festwiese (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auskunftsweise können zugelassen werden:

1. Sonstige nicht stehende Gewerbeobjekte
2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsbauten
3. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebshaber und Betriebsleiter

7. vorherrschende Böschung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Abs. 5 BauVVO)

8. Flächen für Aufsichtsungen, so weit sie zur Herstellung

des Straßenraumes erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9. Nutzungsschranken

10. Planzeichen nach Normencharakter

11. Flurstücksgrenze

29,6

12. Rechtsgrundlagen

Bauauftrag (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)

in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung der Bauaufsicht und der Ausübung der Bauaufsicht (BGBl. S. 224-231) (BGBl. I S. 499)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. S. 92)

in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVbBO) vom 19.12.1997

die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung von 1990 - PlanzV 90 vom 16.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991, S. 59)

Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorlesungs- und Erschließungspläne sowie für Sitzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB vom 03.06.1997

Leitungs- bzw. Unternehmensräger festgesetzt, (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

3. Das im Baufeld A festgesetzte Leitungsrecht wird zugunsten der zuständigen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4. Die speziell für das westliche Peripheries (P 2) zu schaffende Böschung wird zur Nivellierung des Geländes aufgeschüttet. Die Aufschüttung für die Errichtung des Parkplatzes ist in einem Winkel steeper als 1:1,15 anzulegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

5. Folgende Nutzungen sind zulässig:

1. Gebäude und bauliche Anlagen für Ausstellung-, Freizeit- und Sportzwecke
2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsbauten
3. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebshaber und Betriebsleiter

6. Flächen für Gemeindebedarf

Zweckbestimmung: Festwiese (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auskunftsweise können zugelassen werden:

1. Sonstige nicht stehende Gewerbeobjekte
2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsbauten
3. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebshaber und Betriebsleiter

7. vorherrschende Böschung